



Karate Toffen | Statuten

Art. 1 | Rechtsform

Unter dem Namen «Karate Toffen» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig.

Art. 2 | Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Toffen. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 3 | Ziel und Zweck

- Förderung und Verbreitung von traditionellem Shotokan Karate Do.
- Vermittlung der traditionellen Werte von Karate Do.
- Körperliche Fitness und Gesundheit durch regelmässiges Training.
- Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit.
- Fördern von Kindern in Ihrer Entwicklung wie deren Koordination und Bewegungsvorstellung.
- Pflege guter Kameradschaft.

Art. 4 | Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand

Die Funktionen der Vereinsorgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Art. 5 | Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 | Mitgliedschaft

- Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
- Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Gründungsmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 7 | Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann elektronisch oder schriftlich an den Vorstand, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf jeweils den 30. Juni oder 30. November eingereicht werden.

Ausschluss von Mitgliedern:

- b) Mitglieder, welche den Statuten, Reglementen oder Weisungen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird 30 Tage ab erfolgter Mitteilung rechtskräftig.
- c) Der Vorstand kann in schweren Fällen das betreffende Mitglied sofort in seinen Rechten einstellen.

Art. 8 | Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- b) Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - Verabschiedung und Änderung der Statuten
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, dass sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

- c) Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- d) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- e) Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- f) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

- g) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 9 | Vorstand

- a) Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- b) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
 - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
 - Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
 - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 10 | Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 | Versicherung

Die Versicherung ist Sache jedes Mitgliedes. Der Verein schliesst jede Haftung aus.

Der Verein wurde am 01.03.2018 gegründet.

Diese Statuten wurden an der GV vom 20.02.2025 angepasst / angenommen.
(Anpassungen Vorstand)

Im Namen des Vereins:

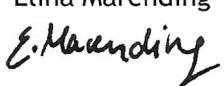
Der Präsident
Matthias Fankhauser



Vorstand
Markus Hodel



Vorstand
Elina Marending



Vorstand
Amanda Gerber

